Amtsblatt

ber

königlichen Regierung

Bu

Erfurt.

Sahrgang 1837.



Abgegehen v. d. Bibliotisck d. Auswärtigen Amis.

Erfurt, gedrudt bei Friedrich Ohlenroth.

Digitized by Google

Sansbertauf. Soberer Anordnung gufolge haben wir jum öffentlichen Bertauf bes in ber Schlöfferftrage unter Rro. 1681. belegenen fogenannten Jesuiterftubdens einen Termin auf

ben 9ten Februar c. vormittags 10 Uhr

in unferm, Gefchaftsbureau angefeht, wozu Raufliebhaber eingelaben werben.

Erfurt, ben oten Januar 1837.

Konigl. Rentamt des Kirchen und Schulfonds.

Wiesenverpachtung. Auf ben 9ten Februar b. 3. foll auf bem Rathhause zu Gebesee vormittags 10 Uhr die heu- und Grummetnuhung von eirea 100 Ackern Wiesen im Bruche auctionde maßig auf dieses Jahr verpachtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Bebefee, ben 10ten Januar 1837.

Der Magifteat.

Muhlenanlage. Der Einwohner Johann Georg Meiling zu Bufleben beabsichtigt, in ber bortigen Felbstur, ungefahr 1000 Schritte substilich von Bufleben, in ber Entfernung von 90 Schritt sublich vom Trifftwege, und 120 Schritt westlich von ber an ben Walb gränzenden bufleber Trifft, eine Bodwindmuhle mit einem Gange, zum Schrofen und Mehlmahlen für Lohn anzulegen. Dies wird hiermit auf ben Antrag bes Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung an jeder mann, welcher durch die beabsichtigte Muhlenanlage eine Gefahrdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch dinnen acht Wochen praclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Unternehmer einzulegen.

Erfurt, ben 28ften December 1886.

Soniglicher ganbrath Turk.

Mablenanlage. Der Einwohner Philipp John zu Witterba beabsichtigt, in ber bortigen Felbflur, circa 300 Schritte nordlich vom genannten Orte, und 40 Schritte westlich von bem nach Walfchleben führenden Fuswege, ein Bodwindmuble mit einem Mahlgange zum Mahlen und Schresten fur Lohn anzulegen.

Dieß wird hiermit auf ben Antrag bes Unternehmers jur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit ber Aufsoberung an jedermann, welcher burch bie beabsichtigte Dablenanlage eine Gefahrbung seiner Rechte besurchtet, ben etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen praclusvischer Frift, vom Tage biefer Bekanntmachung an gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Unternehmet einzulegen.

Erfurt, ben 23ften December 1836.

Königlicher Canbrath Turk.

Intage

